

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

Satzung

der Stadt Werl über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung – Stellplatzablösesatzung – vom 21.12.2001 Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) – SGV. NRW. 2023- und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) –SGV. NRW. 232- hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Werl auf die Herstellung verzichten, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Stadt Werl einen Geldbetrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zahlt (Ablösung der Stellplatzverpflichtung).

§ 2

Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW werden drei Gebietszonen festgesetzt.

§ 3

(1) Die Gebietszonen nach § 2 erhalten folgende Abgrenzungen:

- a) Gebietszone I -Zentrum
Die Abgrenzung der Gebietszone ist in dem beigefügten Plan (Maßstab 1 : 5.000) durch Umrandung dargestellt.
- b) Gebietszone II -übriges Stadtgebiet ohne Zentrum und Stadtteile.
- c) Gebietszone III -die Stadtteile.

§ 4

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 75 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I	auf	6.100,00 EUR
in der Gebietszone II	auf	3.700,00 EUR
in der Gebietszone III	auf	2.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Werl über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung vom 22.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der in § 3 Abs. 1 a) genannte Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Bauordnungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

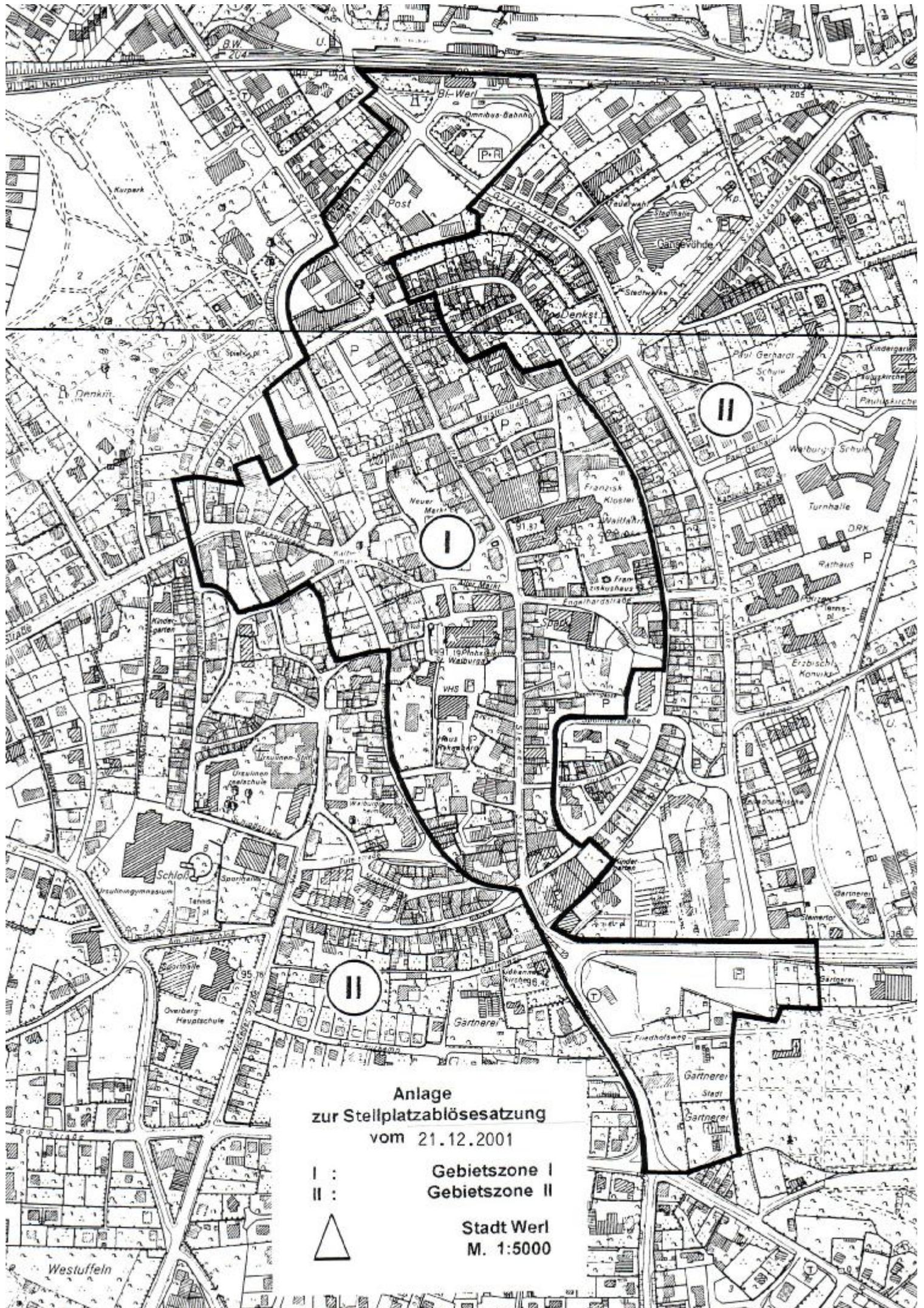
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.12.2001

Grossmann, Bürgermeister

Soester Anzeiger/Werler Anzeiger Ausgabe Nr.: 302 vom 28.12.01

Westfalenpost, Ausgabe Nr.: 301 vom 27.12.01



**Anlage
zur Stellplatzablösesatzung
vom 21.12.2001**

- I : Gebietszone I
 - II : Gebietszone II
 - △ : Stadt Werl
- M. 1:5000